

Japanische Schiedsgerichtsbarkeit – Fünf Jahre nach der Reform

Felix Burkei

- I. Einleitung
- II. Reform von 2004
- III. Behebung früherer Schwachstellen
 - 1. Bisheriger Ruf der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit
 - 2. Ausländische Parteivertreter
 - 3. Ausländische Schiedsrichter
 - 4. Verfahrenssprache
 - 5. Schlichtungsversuche des Schiedsgerichts
 - 6. Billigkeitsentscheidungen
 - 7. Unparteilichkeit
 - 8. Verfahrensbeschleunigung
 - 9. Schiedsrichtervergütung
- IV. Rolle der staatlichen Gerichte
 - 1. Unterstützung des Schiedsverfahrens
 - 2. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen
- V. Trotz Reform stagnierende Verfahrenszahlen
- VI. Künftige Belebung der Schiedsgerichtsbarkeit
 - 1. Stärkere Verwendung von Schiedsklauseln
 - 2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- VII. Zusammenfassung

I. EINLEITUNG

Seit der Reform des japanischen Schiedsverfahrensrechts im Jahr 2004 sind mittlerweile fünf Jahre vergangen.¹ Unter dem Schiedsverfahrensgesetz (nachfolgend: SVG)² sowie der reformierten Schiedsverfahrensordnung der Japan Commercial Arbitration Association (JCAA-SchO) entsprechen die normativen Rahmenbedingungen für internationale Handelsschiedsverfahren nunmehr dem internationalen Standard des UNCITRAL-Modellgesetzes (nachfolgend: ML)³ und stehen der Wahl Japans zum Schiedsort nicht mehr entgegen. Die im Rahmen der Justizreform angestrebte Belebung der zuvor ins-

1 Darstellung von Zustandekommen und Inhalt bei H. ODA, Arbitration Law Reform in Japan, in: ZJapanR 18 (2004) 5-22; G. MCALINN/L. NOTTAGE, Changing the (JCAA) Rules: Improving International Commercial Arbitration in Japan, in: ZJapanR 18 (2004) 23-36.

2 *Chûsai-hô*, Gesetz Nr. 138/2003 vom 25.7.2003, in Kraft getreten am 1.3.2004; dt. Übers.: F. BURKEI, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan (Tübingen 2008) 191 ff.

3 UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration v. 21.6.1985.

besondere im Ausland häufig kritisierten und gemiedenen japanischen Schiedsgerichtsbarkeit ist bisher gleichwohl ausgeblieben. Im Folgenden sollen daher einzelne rechtliche Verbesserungen herausgegriffen und Ansatzpunkte für eine künftige praktische Belebung der Schiedsgerichtsbarkeit dargestellt werden.

II. REFORM VON 2004

Bis zur Reform galten die im Achten Buch des Zivilprozessgesetzes (ZPG) von 1890 enthaltenen Regelungen für Schiedsverfahren, die somit über ein Jahrhundert hinweg unverändert Bestand hatten.⁴ Die damalige wörtliche Übernahme der Bestimmungen der deutschen ZPO war in erster Linie dem politischen Druck geschuldet, mit der Errichtung eines fortschrittlichen Rechtssystems die vom Ausland aufgedrängten „Ungleichen Verträge“ möglichst rasch abschütteln zu können. Ein nennenswertes praktisches Bedürfnis für Schiedsverfahren bestand weder zum damaligen Zeitpunkt, noch ist es – mit Ausnahme einiger Sektoren wie etwa dem Seehandel – im Laufe des 20. Jahrhunderts entstanden. Die weltweite Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit zum bevorzugten Mittel der Streitbeilegung im internationalen Handelsverkehr hat in Japan nicht stattgefunden. Angesichts notorisch geringer Verfahrenszahlen und entsprechend noch seltenerer Einschaltung staatlicher Gerichte wurde der Reformbedarf des Schiedsverfahrensrechts über lange Zeit nicht wahrgenommen.⁵ Dies änderte sich erst im Rahmen der umfassenden Reform des Justizsystems, die zu einer Aufwertung der Stellung des Schiedsverfahrens als einem Instrument der „Alternative Dispute Resolution“ (ADR-Mechanismus) führte. Neben anderen Punkten empfahl der 2001 veröffentlichte Abschlussbericht der Reformkommission die Stärkung und Belebung privater ADR-Mechanismen als zweites Standbein der Streitbeilegung neben den staatlichen Verfahren. Die Notwendigkeit eines angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmens für Schiedsverfahren und der Berücksichtigung internationaler Entwicklungen wurde dabei eigens hervorgehoben.⁶

4 Die Normen wurden lediglich 1996 ohne inhaltliche Änderung ausgegliedert in das Aufgebots- und Schiedsverfahrensgesetz (*Kôji saikoku tetsuzuki oyobi chûsai tetsuzuki ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 109/1996); dt. Übers.: C. HEATH / A. PETERSEN, Das japanische Zivilprozessrecht (Tübingen 2002) 188 ff.; BURKEI (Fn. 2) 234 ff.

5 Die in den 1980er Jahren gestartete private Reforminitiative des *Chûsai Kenkyû-kai* legte 1989 einen Reformentwurf vor, der jedoch aufgrund dringlicherer Reformvorhaben nicht umgesetzt wurde.

6 THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL [*SHIHÔ SEIDO KAIKAKU SHINGI-KAI*], Recommendations of the Justice System Reform Council, Chapter II, Part 1, Nr. 8 (3) erster Spiegelstrich, abgedruckt etwa bei H. BAUM / E. SCHWITTEK, Tradierte Moderne? Zur Entwicklung, Begrifflichkeit und Bedeutung von Schlichtung und Mediation in Japan, in: ZJapanR 26 (2008) 5, 18. Der vollständige Text ist abrufbar unter http://www.kantei.go.jp/foreign/policy/sihou/singikai/index_e.html (letzter Abruf: 22.5.2009).

Die Reform stand unter der Maßgabe einer möglichst engen Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz, welches Japan als 45. Staat rezipierte. Als jüngeres Umsetzungsbeispiel wurde bei der Gesetzgebung insbesondere die deutsche Umsetzung des ML in den §§ 1025 ff. ZPO herangezogen. Dies hat zur Folge, dass einige Abweichungen von den Vorgaben des ML denen des deutschen Rechts entsprechen.⁷ Hierin kann auch eine fortbestehende Verbindung von japanischem und deutschem Rechtssystem gesehen werden.⁸ Die teilweise kritisch bewerteten⁹ Abweichungen nehmen weitestgehend Reformen des ML vorweg,¹⁰ betreffen Sachverhalte ohne Relevanz für internationale Handelsschiedsverfahren¹¹ oder sind sachlich gerechtfertigt, da sie spezifischen Vorbehalten gegen japanische Schiedsverfahren Rechnung tragen.¹²

Die JCAA als wichtigste japanische Schiedsinstitution hat die Gesetzesreform zum Anlass genommen, ihre Verfahrensordnung für Handelsschiedsverfahren¹³ zu überarbeiten und auf das SVG abzustimmen. Die so erzielte Abstimmung von SVG und JCAA-SchO wird teilweise als größte Errungenschaft der Reform gewertet.¹⁴ Seit der Reform hat die JCAA in den Jahren 2006 und 2008 drei weitere punktuelle Änderungen vorgenommen. Diese betreffen die Verfahrenssprache, die Unparteilichkeit des Schiedsrichters sowie die Vergütung von Schiedsrichtern.¹⁵

7 So etwa bei der Bestimmung des in der Sache anwendbaren Rechts bei Fehlen einer Parteienbestimmung (Art. 36 Abs. 2 SVG).

8 So T. COLE, Commercial Arbitration in Japan: Contributions to the Debate on “Japanese Non-Litigiousness”, in: New York University Journal of International Law and Politics 40 (2007) 29, 105, erhältlich unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1083371 (letzter Abruf: 22.5.2009).

9 Skeptisch H. OGHIGIAN / I. TSENG, Japan’s Arbitration Law, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2008, 270, 271.

10 So sind per E-Mail abgeschlossene Schiedsvereinbarungen nach Art. 13 Abs. 4 SVG formgültig. Das ML ist 2006 ebenfalls entsprechend geändert worden. Andere damals bei UNCITRAL in der Diskussion stehende Punkte wie etwa die Vollstreckbarkeit einstweiliger Anordnungen (vgl. dazu auch unten, IV.1.) wurden angesichts des Eilbedarfs der Gesetzungsarbeiten einer späteren Überprüfung vorbehalten, ODA (Fn. 1) 20.

11 Etwa Sonderregelungen für Schiedsvereinbarungen über individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten, die Art. 4 Anhang-SVG für nichtig erklärt, sofern sie vor Entstehen der Streitigkeit geschlossen worden sind. Eine differenziertere Regelung gilt für Verbraucherschiedsvereinbarungen (Art. 3 Anhang-SVG), wo Verbraucher durch Hinweispflichten und Unwirksamkeitsregelungen vor den Folgen eines unbewussten Einlassens auf Schiedsvereinbarungen geschützt werden sollen. Die Anwendbarkeit von Art. 3 Anhang-SVG auf eine vor Inkrafttreten des SVG geschlossene Schiedsklausel wird abgelehnt von DG Nagoya v. 28.9.2005, LX/DB28102282, englische Zusammenfassung abrufbar auf der Website des Transparency of Japanese Law Project: <http://www.tomeika.jur.kyushu-u.ac.jp/arbitration/courtcases.html> (letzter Abruf: 22.5.2009).

12 Vgl. etwa unten III.5.

13 Commercial Arbitration Rules, abrufbar unter http://www.jcaa.or.jp/e/arbitration-e/kisoku-e/pdf/e_shouji.pdf (letzter Abruf: 22.5.2009); abgedruckt bei BURKEI (Fn. 2) 210-227.

14 Vgl. H. OGHIGIAN, Japan’s New Arbitration Law, in: Arbitration 71 (2005) 344.

15 Dazu unten, III.4., 7. u. 9.

III. BEHEBUNG FRÜHERER SCHWACHSTELLEN

1. *Bisheriger Ruf der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit*

Die japanische Schiedsgerichtsbarkeit und die Qualität japanischer Schiedsverfahren standen lange Zeit in einem wenig vorteilhaften Ruf. Einen erheblichen Anteil daran hatten die zu Beginn der neunziger Jahre erschienenen, vielzitierten Veröffentlichungen des kalifornischen Rechtsanwalts *Ragan*, der zuvor mehrfach an JCAA-Verfahren beteiligt gewesen war.¹⁶ Bemängelt wurden insbesondere die Benachteiligung ausländischer Beteiligter durch Sprach-, Kosten- und Vertretungsregeln sowie die ineffiziente Verfahrensgestaltung und das Dringen auf einen Vergleichsschluss. Auch das veraltete Schiedsverfahrensrecht wurde kritisiert.¹⁷ Die im Kern nicht unberechtigte Kritik trug mit dazu bei, dass Anwälte bei der Gestaltung einer Schiedsklausel regelmäßig von der Wahl eines japanischen Schiedsortes abrieten.¹⁸ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass *Ragans* Erfahrungen mit japanischen Schiedsverfahren nunmehr annähernd zwei Jahrzehnte zurückliegen und die Kritikpunkte weitestgehend behoben wurden. Die sich gleichwohl vereinzelt noch haltende Kritik ist somit spätestens seit den Reformen von 2004 hinfällig.¹⁹ Die bestehende normative Infrastruktur für Schiedsverfahren entspricht dem internationalen Standard und stellt keinen Hinderungsgrund für die Durchführung von Verfahren in Japan dar.

2. *Ausländische Parteivertreter*

Ein erhebliches Hemmnis für die Austragung internationaler Schiedsverfahren in Japan war über lange Zeit hinweg die Behinderung der Parteivertretung durch ausländische Rechtsanwälte. Ausgangspunkt war das in Art. 72 Rechtsanwaltsgesetz (nachfolgend: RechtsanwG)²⁰ statuierte Verbot der entgeltlichen und berufsmäßigen Parteivertretung

16 Vgl. C. RAGAN, Arbitration in Japan: Caveat Foreign Drafter and Other Lessons, in: *Arbitration International* 7 (1991) 93-113; DERS., Preparing For The Pitfalls Of Arbitration In Japan, in: *East Asian Executive Report* 13 (1991) 9-15.

17 Das Problem des Alters der gesetzlichen Regelungen wurde jedoch durch die zeitgemäßen Schiedsordnungen abgemildert. Zudem übernahm die japanische Rechtsprechung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vorherrschende Ansichten, wie etwa die *doctrine of separability*, d.h. der Trennbarkeit von Schiedsvereinbarung und Hauptvertrag, vgl. BURKEI (Fn. 2) 87 f. m.w.N.

18 R. LUBIC, International Commercial Arbitration in Japan: Background and Suggestions, in: *American Review of International Arbitration* 2 (1991) 87, 93; R. GREIG, International Commercial Arbitration in Japan: A User's Report, in: *Journal of International Arbitration* 6 (1989) 21, 25; vgl. auch D. WAGONER, Japan Becomes a Friendly Place for International Arbitration, in: *Dispute Resolution Journal* Feb. 2006, 52, 54.

19 Nachdrücklich gegen diesen "Ragan-Mythos" P. GODWIN, Japanese Arbitration in the wake of the 2004 reforms: time to recognise the end of the Ragan myth, in: *JCAA Newsletter* 21 (2008) 1-4, abrufbar unter <http://www.jcaa.or.jp/e/index-e.html> (letzter Abruf: 22.5.2009).

20 *Bengoshi-hô*, Gesetz Nr. 205/1949, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 50/2006.

durch Personen ohne Zulassung als japanischer Rechtsanwalt (*bengoshi*). Dies stand im Widerspruch zu dem international anerkannten Grundsatz der freien Wählbarkeit eines Vertreters. Insbesondere benachteiligte diese Situation die ausländische Partei. Neben Effizienzverlusten wurde diese durch erhebliche Mehrkosten belastet, da sie zusätzlich zu ihrem regulären, mit dem anwendbaren Sachrecht vertrauten Rechtsbeistand einen japanischen Rechtsanwalt einschalten musste.²¹ Dies führte zu dem widersinnigen Ergebnis, dass internationale Schiedsverfahren in Japan Ausländern faktisch nahezu verschlossen waren.²²

Nach dauerhafter Kritik wurde daher 1996 das Gesetz über ausländische Rechtsanwälte²³ geändert und die Vertretung durch zugelassene ausländische Anwälte (*gaiben*) in internationalen Schiedsverfahren sowie bei Vergleichsverhandlungen in deren Rahmen gestattet (Art. 5-3 Gesetz über ausländische Rechtsanwälte). Ausländischen Anwälten, die nicht als *gaiben* oder anderweitig in Japan tätig sind, ist dies ebenfalls gestattet, falls sie im Ausland mandatiert wurden (Art. 58-2 Gesetz über ausländische Rechtsanwälte). Somit ist ein wesentlicher Nachteil für ausländische Parteien im Hinblick auf Verfahrensführung und Kosten entfallen.²⁴ Auch in der Praxis der JCAA sind regelmäßig und problemlos ausländische Anwälte tätig.²⁵ Die Möglichkeit der Vertretung besteht jedoch nicht im Rahmen von gerichtlichen Verfahren anlässlich eines Schiedsverfahrens.²⁶

21 Erfahrungsbericht bei C. RAGAN, Preparing For The Pitfalls Of Arbitration In Japan, in: East Asian Executive Report 13 (Jan. 1991) 9, 13.

22 T. NAKAMURA, Continuing Misconceptions of International Commercial Arbitration in Japan, in: Journal of International Arbitration 18 (2001) 641, 645.

23 *Gaikoku bengoshi ni yoru hôritsu jimû no toriatsukai ni kansuru tokubetsu sochi-hô* [Gesetz zur Regelung der im Zusammenhang mit der Ausübung rechtsberatender Tätigkeiten seitens ausländischer Anwälte zu treffenden besonderen Maßnahmen], Gesetz Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 128/2005.

24 Vgl. BURKEI (Fn. 2) 119 f. m.w.N. Gewisse Zweifel verbleiben jedoch hinsichtlich der Möglichkeit einer Vertretung durch in Japan ansässige, aber nicht als *gaiben* zugelassene ausländische Anwälte, vgl. OGHIGIAN/TSENG (Fn. 9) 273. Die JCAA zumindest gestattet eine freie Wahl (Rule 10 JCAA-SchO: "A party may be represented by any person of its choice in the proceedings [...]")

25 Y. TANIGUCHI/T. NAKAMURA, Japan (Länderbericht), in: Paulsson (Hrsg.), International Handbook on Commercial Arbitration (Den Haag 2005) 23.

26 Kritisch OGHIGIAN/TSENG (Fn. 9) 272, da etwa bei gerichtlicher Unterstützung bei der Beweisaufnahme die Einschaltung eines japanischen Rechtsanwalts erforderlich sei. Zwar besteht in keiner Instanz Anwaltszwang, regelmäßig dürften die Parteien des Schiedsverfahrens aber einen Anwalt einschalten.

3. *Ausländische Schiedsrichter*

Im englischsprachigen Schrifttum werden häufig Zweifel an der Zulässigkeit des Einsatzes ausländischer Schiedsrichter geäußert. Die überwiegende Ansicht in Japan hält die Tätigkeit ausländischer Schiedsrichter hingegen für zulässig.²⁷

Das Verbot des Art. 72 RechtsanwG steht einer Tätigkeit ausländischer Schiedsrichter nicht entgegen.²⁸ Zwar erfassen die Art. 5-3, 58-2 des Gesetzes über ausländische Rechtsanwälte diesen Fall nicht, da sie nur die Parteivertretung betreffen. Jedoch stellt das SVG selbst keine Anforderungen an die Person des Schiedsrichters.²⁹ Vielmehr ist eine Verfahrensleitung durch ausländische Schiedsrichter in Art. 17 Abs. 6 Nr. 3 SVG³⁰ gerade ausdrücklich angelegt. Teilweise wird sie auch als gewohnheitsrechtlich anerkannt bezeichnet.³¹ Nicht zuletzt scheint auch der in dieser Frage eher restriktive japanische Rechtsanwaltsverband (*Nichiben-ren*) von einer derartigen Interpretation der Rechtslage auszugehen.³² Zudem lässt sich feststellen, dass auch *de facto* ausländische Schiedsrichter häufig an JCAA-Schiedsverfahren teilnehmen, ohne dass eine Anfechtung des Schiedsspruchs darauf gestützt würde.³³ Schon allein in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Diskussion und geäußerten Zweifel erscheint eine gesetzliche Klärstellung der Zulässigkeit ausländischer Schiedsrichter allerdings wünschenswert.³⁴

Durch die Reform der JCAA-SchO ist ein erhebliches Hindernis für die Wahl eines ausländischen Schiedsrichters und eine Internationalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit entfallen. Nach Rule 28 JCAA-SchO a.F. hatte die Partei, welche eine im Ausland ansässige Person zum Schiedsrichter bestimmte, alle hierdurch entstehenden Mehrkosten

27 Vgl. etwa S. NAKANO, *The Japanese arbitration law of 2004 and its impact on international commercial arbitration*, ZZPInt 11 (2006) 315, 330; T. NAKAMURA, *Litigation and Alternative Dispute Resolution*, in: McAlinn (Hrsg.), *Japanese Business Law* (Alphen aan den Rijn u.a. 2007) 655, 697.

28 Art. 72 RechtsanwG dürfte lediglich die anwaltstypische Parteivertretung, nicht aber die einem Richter äquivalente Tätigkeit eines Schiedsrichters erfassen.

29 Allerdings ist in das SVG ohne ersichtlichen Grund keine Art. 11 Abs. 1 ML entsprechende Vorschrift aufgenommen worden. Dort ist ausdrücklich klargestellt, dass die Nationalität kein Hindernis für die Tätigkeit als Schiedsrichter darstellt.

30 Nach dieser Norm hat das Gericht bei der Bestellung eines Schiedsrichters zu erwägen, ob die Ernennung einer Person mit anderer Staatsangehörigkeit als die der Parteien angemessen wäre.

31 H. TOYODA, *Chūsai-nin* [Die Schiedsrichter], in: JCA Journal 53 (2006) 2, 5 f. m.w.N.

32 H. TEZUKA / A. HIRONAKA, *Recent trends in international arbitration in Japan*, in: *The Asia-Pacific Arbitration Review* 2007, 45, 46 f.

33 NAKAMURA (Fn. 27) 697; TEZUKA / HIRONAKA (Fn. 32) 46. Im Zeitraum zwischen 2001 und 2005 waren 12 % der Schiedsrichter in JCAA-Schiedsverfahren ausländische Staatsangehörige, vgl. JCAA, *Statistical Data on Arbitration Cases for Past Five Years* (2006) 5.

34 OGHIGIAN / TSENG (Fn. 9) 273; T. NAKAMURA, *Wagakuni ni okeru kokusai shōji chūsai no genjō to kongo* [Zustand und Zukunft der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Japan], in: *Hōritsu no Hiroba* 57 (2004) 41, 42.

selbst zu tragen. Diese Vorschrift ist mittlerweile jedoch entfallen, so dass die Kostentragung den allgemeinen Vorschriften folgt.

4. *Verfahrenssprache*

Die freie Wahl der Verfahrenssprache war bereits nach altem Recht anerkannt, ist nun aber auch ausdrücklich geregelt (Art. 30 Abs. 1 SVG). Dies hat sich nun auch in der JCAA-SchO durchgesetzt. Diese hatte in äußerst restriktiver Weise zunächst Japanisch als ausschließliche Verfahrenssprache vorgesehen und unabhängig vom Verfahrensausgang die Kosten für Übersetzungen allein der diese benötigenden Partei auferlegt. Diese stark kritisierte strukturelle Benachteiligung ausländischer Parteien führte 1992 zur Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache. Seit dem 1. Juli 2006 bestehen hinsichtlich der Verfahrenssprache keine Einschränkungen mehr. Nunmehr kann das Schiedsgericht die Verfahrenssprache festlegen, sofern die Parteien keine Sprachwahl getroffen haben. Bei seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht etwa entstehende Übersetzungs- und Dolmetscherkosten zu berücksichtigen. Um den Verwaltungsaufwand der JCAA zu begrenzen, ist die Korrespondenz mit deren Sekretariat allerdings nach wie vor auf Englisch oder Japanisch zu führen. Der Großteil der Schiedsverfahren dürfte zwar nach wie vor in diesen Sprachen geführt werden. Die Freigabe der Verfahrenssprache erscheint gleichwohl als sinnvoller Schritt. So sind häufig Parteien aus dem nicht englischsprachigen Ausland, vor allem China, Korea und Taiwan, an JCAA-Verfahren beteiligt. Insbesondere dem Chinesischen dürfte somit steigende Bedeutung zukommen, was auch in den jüngst erstellten chinesischen Fassungen der JCAA-SchO und weiterer Vorschriften erkennbar wird.³⁵ Zudem ist die Freigabe der Verfahrenssprache ein wichtiger Baustein im Rahmen der Stärkung der Attraktivität der JCAA als neutrales Forum.

5. *Schlichtungsversuche des Schiedsgerichts*

Japanische Schiedsrichter sind herkömmlicherweise bestrebt, das Verfahren auf einen Vergleichsschluss hinzuführen.³⁶ Insoweit tritt eine Parallelität der Herangehensweise mit dem Verhalten japanischer Richter zutage, die häufig Vergleichsvorschläge unterbreiten oder das Verfahren zum Zweck der einverständlichen Streitbeilegung in ein *chôtei*-Schlichtungsverfahren überleiten. Praxis und Rollenverständnis staatlicher Gerichte üben somit auch erkennbaren Einfluss auf Schiedsgerichte aus.³⁷ Diese japanische

35 Abrufbar unter <http://www.jcaa.or.jp/e/arbitration-e/kisoku-e/kisoku-e.html> (letzter Abruf: 22.5.2009).

36 BURKEI (Fn. 2) 135 m.w.N.

37 D. ROUGHTON, A Brief Review of the Japanese Arbitration Law, in: Asian International Arbitration Journal 1 (2005) 127, 134; Y. TANIGUCHI, *Wakai – kokusai shōji chūsai ni okeru direnma* [Vergleich – das Dilemma in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit], in: JCA Journal 46 (Nr. 4) (1999) 2, 3.

Praxis der Verbindung von Schiedsverfahren und Schlichtung ist aufgrund eines abweichenden Verständnisses von der Rolle des (Schieds-) Richters insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum stark kritisiert worden.³⁸

Nach neuem Recht ist nun das – jederzeit widerrufliche – schriftliche³⁹ Einverständnis beider Seiten Voraussetzung für Schlichtungsversuche des Schiedsgerichts (Art. 38 Abs. 4 u. 5 SVG). Ein unter Verstoß gegen das Zustimmungserfordernis auf der Grundlage des Vergleichs ergangener Schiedsspruch ist aufhebbar (Art. 44 Abs. 1 Nr. 6 SVG). Die Regelung des Art. 38 Abs. 4 u. 5 SVG stellt eine Abweichung von den Vorgaben des ML dar. Ihre Aufnahme ist vor dem Hintergrund der Vorbehalte ausländischer Verfahrensbeteiligter in erster Linie als vertrauensbildende Maßnahme zu sehen. Japan folgt damit dem Beispiel anderer ostasiatischer Länder mit einer ähnlichen Präferenz der Schlichtung.⁴⁰ In der Praxis leiten Schiedsrichter das Verfahren im Hinblick auf Schlichtungsbemühungen mittlerweile seltener nach Art staatlicher Gerichte.⁴¹

6. Billigkeitsentscheidungen

Die Parteien können frei darüber disponieren, welches Sachrecht das Schiedsgericht der Entscheidung zugrunde zu legen hat. Dies umfasst auch die Ermächtigung zu einer Entscheidung nach billigem Ermessen (*kôhei to zen*).⁴² Nach alter Rechtslage war das Schiedsgericht jedoch auch ohne Ermächtigung zu einer derartigen Entscheidung *ex aequo et bono* befugt. Diese bereits vom RGH gebilligte Praxis hat sich auch in JCAA-Verfahren, allerdings regelmäßig solchen ohne Auslandsbezug, fortgesetzt.⁴³ Das SVG verlangt nun im Einklang mit der international vorherrschenden Ansicht für eine Entscheidung nach billigem Ermessen die ausdrückliche Ermächtigung durch beide Parteien (Art. 36 Abs. 2 SVG). Da die frühere Praxis erhebliche Vorbehalte ausländischer Nutzer mit sich brachte, dürften die neue ausdrückliche Regelung und die Aufhebbarkeit eines ohne Ermächtigung auf Billigkeitserwägungen gestützten Schiedsspruchs (Art. 44 Abs. 1 Nr. 6 SVG) das Vertrauen ausländischer Nutzer in japanische Schiedsverfahren erheblich stärken.

38 Vgl. etwa R. THIRGOOD, A Critique of Foreign Arbitration in Japan, in: *Journal of International Arbitration* 18 (2001) 177, 181.

39 Rule 47 JCAA-SchO lässt allerdings auch die mündliche Zustimmung ausreichen. Dazu kritisch Y. SATO, The New Arbitration Law in Japan: Will It Cause Changes in Japanese Conciliatory Arbitration Practices?, in: *Journal of International Arbitration* 22 (2005) 141, 147.

40 BURKEI (Fn. 2) 138 m.w.N.

41 TEZUKA/HIRONAKA (Fn. 32) 46; G. P. MCALINN, Facilitating Arbitration in Japan: Making the JCAA a Regional Center for ADR, in: *JCAA Newsletter* 20 (2008) 7, 10.

42 Dies ist auch nach neuem Recht weiterhin möglich (Art. 36 Abs. 3 SVG).

43 BURKEI (Fn. 2) 149 f. m.w.N.

7. Unparteilichkeit

Die Regelungen zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter sind in der JCAA-SchO gegenüber der insoweit nur oberflächlichen Vorgängerregelung wesentlich verbessert worden.⁴⁴ Nach Rules 28 und 29 JCAA-SchO sind berechtigte Zweifel (*justifiable doubts*) an der Unparteilichkeit für die Ablehnung ausreichend, zudem sind Mitteilungspflichten der Schiedsrichter vorgesehen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Regelung erneut überarbeitet worden. Die Schiedsrichter sind nunmehr verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Bestellung auch gegenüber der JCAA schriftlich Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit wecken können, oder zu versichern, dass derartige Umstände nicht bestehen (Rule 28 Abs. 3 JCAA-SchO). Auch die Mitteilung nachträglich entstandener Umstände hat nun schriftlich zu erfolgen (Rule 28 Abs. 4 JCAA-SchO).

8. Verfahrensbeschleunigung

Die Verfahrensgestaltung durch japanische Schiedsrichter und die hierdurch häufig entstehende lange Dauer japanischer Schiedsverfahren ist wiederholt kritisiert worden.⁴⁵ Die im Kern durchaus berechtigte Kritik in der ausländischen Literatur hat sich durch vereinfachende Übernahme anderer Darstellungen jedoch in gewissem Umfang selbstständig und somit das negative Gesamtbild japanischer Schiedsverfahren überzeichnet.⁴⁶ Die tatsächliche Dauer von JCAA-Verfahren liegt bei durchschnittlich weniger als anderthalb Jahren.⁴⁷

Der insbesondere kritisierte Hang japanischer Schiedsrichter zu einer unregelmäßigen Terminierung in größeren zeitlichen Abständen ist gerade aus Sicht ausländischer Verfahrensbeteiligter nachteilhaft, da er eine effiziente, mit überschaubarem Aufwand zu bewältigende Klärung des Sachverhalts erschwert. Diese Verfahrensgestaltung ist jedoch nicht in der JCAA-SchO vorgegeben, sondern beruht auf einem von der Praxis staatlicher Gerichte beeinflussten Vorverständnis, welches eine einvernehmliche Lösung fördern soll. Die JCAA-SchO von 2004 ist vielmehr erkennbar um eine Verfahrens-

44 MCALINN / NOTTAGE (Fn. 1) 30: „The most significant changes [...] perhaps in the entire New Rules.”

45 Etwa bei THIRGOOD (Fn. 38) 185; J. DAVIS, *Dispute Resolution in Japan* (Den Haag 1996) 164.

46 So etwa durch den häufig wiederholten Hinweis auf die bis zu siebenjährige Verfahrensdauer, etwa bei THIRGOOD (Fn. 38) a.a.O.; DAVIS (Fn. 45) a.a.O. Die Dauer des zugrundeliegenden Verfahrens (*Mitsubishi Motors Corp. v. Soler Chrysler-Plymouth Inc.*) ergibt sich in erster Linie aus dem zweimaligen Instanzenzug bis zu den obersten Gerichten (OGH bzw. Supreme Court), also aus Faktoren, die der Beeinflussbarkeit durch das Schiedsgericht entzogen sind. Dieser Umstand wurde bei *Thirgood* und *Davis* jedoch unterschlagen, vgl. BURKEI (Fn. 2) 127.

47 Im Zeitraum von 2001 bis 2005 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 16,4 Monate, vgl. JCAA (Fn. 33) 5.

beschleunigung bemüht. So ist das Schiedsgericht gehalten, umgehend einen Zeitplan zu erstellen und das Verfahren zügig durchzuführen (Rule 32 Abs. 4 u. 5 JCAA-SchO). Nachträgliches Vorbringen kann zurückgewiesen werden, wenn es eine erhebliche Verfahrensverzögerung erwarten lässt (Rule 20 Abs. 1 bis 3 JCAA-SchO). Eine stringente Umsetzung dieser Vorgaben ist zwar nicht erzwingbar. Bei Leitung des Verfahrens durch international erfahrene Schiedsrichter werden Verhandlungen jedoch regelmäßig gut organisiert und zügig durchgeführt. Überdies lässt sich erwarten, dass auch die Maßnahmen zur Beschleunigung von Zivilprozessen auf die Verfahrensleitung japanischer Schiedsrichter abfärben.⁴⁸

9. *Schiedsrichtervergütung*

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2008 hat die JCAA in Reaktion auf vorangegangene Kritik die Vergütungsregeln für Schiedsrichter geändert. Es war bemängelt worden, im Widerspruch zu den Harmonisierungsbestrebungen der JCAA sei die Vergütung im internationalen Vergleich zu knapp bemessen, was hochqualifizierte ausländische Schiedsrichter von der Teilnahme abhalten und somit die Qualität und den Ruf von JCAA-Schiedsverfahren beeinträchtigen könne.⁴⁹

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Die Stundensätze werden jedoch nach der 60. Stunde kontinuierlich abgesenkt, zudem besteht eine streitwertabhängige Obergrenze. Die Vergütung eines Kollegialschiedsgerichts ist gegenüber der eines Einzelschiedsrichters abgesenkt. Anstelle der bisher geltenden drei Stundensätze [25.000, 30.000 sowie 40.000 Yen (ca. 180, 220 sowie 300 Euro)] ist nunmehr ein flexiblerer Rahmen von 30.000 bis 80.000 Yen (ca. 220 bis 600 Euro) vorgesehen. Dieser ermöglicht eine flexiblere Handhabe, zudem soll die deutlich gesteigerte Obergrenze eine Angleichung an den internationalen Standard bringen und JCAA-Schiedsverfahren für erfahrene ausländische Schiedsrichter attraktiver machen.⁵⁰ Da allerdings die Kapazitätsgrenzen nicht zugleich angehoben worden sind, dürfte dieser Schritt im Ergebnis häufig nicht zu einer höheren Vergütung führen, sondern lediglich dazu, dass diese Obergrenze bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht wird.⁵¹

48 Vgl. dazu etwa D. LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozessgesetzes aus dem Jahr 2003, in: ZJapanR 18 (2004) 37–49.

49 J. GREER, Arbitrator Remuneration in Japan: Too Low for Its Own Good?, in: International Arbitration Law Review 10 (2007) 181–189 mit ausführlichen Vergütungsvergleichen zu zahlreichen Schiedsinstitutionen.

50 Vgl. JCAA Newsletter 20 (2008) 11 (red.).

51 Vgl. J. GREER, Arbitrator Remuneration in Japan: A Brief Update, in: International Arbitration Law Review 11 (Nr. 4) (2008) N-61, N-63.

IV. ROLLE DER STAATLICHEN GERICHTE

1. *Unterstützung des Schiedsverfahrens*

Als parteiautonomes Verfahren soll das Schiedsverfahren weitgehend von Interventionen staatlicher Gerichte freigehalten werden. Deren Zuständigkeit ist daher nach Art. 4 SVG auf die im SVG vorgesehenen Fälle begrenzt.⁵² Diese betreffen etwa die Unterstützung bei der Festlegung des Schiedsorts, der Konstituierung des Schiedsgerichts,⁵³ der Zustellung schriftlicher Mitteilungen oder der Beweisaufnahme. Soweit diese Regelungen, wie etwa bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, dispositiv sind, überträgt die JCAA-SchO die Aufgaben auf das Sekretariat der JCAA.⁵⁴ Da Ad-hoc-Schiedsverfahren, die nicht unter dem Dach einer Schiedsinstitution stattfinden, selten sind, dürften staatliche Gerichte insoweit letztlich nicht häufig eingeschaltet werden.

Einstweilige Anordnungen des Schiedsgerichts sind zwar möglich, jedoch fehlt ihnen die Vollstreckbarkeit (Art. 24 SVG). Eine Anpassung des SVG an das 2006 in das UNCITRAL-ML eingefügte Kapitel IV A, welches die grundsätzliche Vollstreckungsfähigkeit einstweiliger Anordnungen vorsieht, ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.⁵⁵ Um eine vollstreckbare Anordnung zu erwirken, muss daher das zuständige staatliche Gericht angerufen werden.⁵⁶

Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme kann beantragt werden, um auf die hoheitlichen Befugnisse des Gerichts zurückgreifen zu können (Art. 35 SVG). Da das gerichtliche Verfahren dem Zivilprozessgesetz unterliegt, ist die Vertretung durch ausländische Anwälte ebenso wenig möglich wie eine Sprachwahl.⁵⁷ Soweit ersichtlich, ist unter dem SVG bisher erst in einem Fall von der gerichtlichen Beweisaufnahme Gebrauch gemacht worden.⁵⁸

52 OGHIGIAN / TSENG (Fn. 9) 271 bemängeln am SVG gleichwohl "a bias in favor of a significant role for the courts".

53 DG Tokyo v. 9.2.2005, in: Hanrei Jihô 1927 (2006) 75, englische Zusammenfassung abrufbar über das Transparency of Japanese Law Project (Fn. 11): Ernennung eines japanischen Schiedsrichters für die indische Schiedsbeschlagene.

54 Rule 25 f. JCAA-SchO.

55 Darstellung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes bei K. MATSU'URA, Provisions for the (re)arrangement and strengthened enforceability of Interim Measures related to Arbitral Proceedings – Proposed Revision of International Arbitration Law, in: Stürner u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag (Tübingen 2009) 933-950.

56 DG Tokyo v. 28.8.2007, in: Hanrei Jihô 1991 (2008) 89, englische Zusammenfassung abrufbar auf der Homepage des Transparency of Japanese Law Project (Fn. 11), verneinte die internationale Zuständigkeit japanischer Gerichte für einstweiligen Rechtsschutz, da die Schiedsklausel ein Verfahren in Korea vorsah und der Sachverhalt auch sonst keine zuständigkeitsbegründenden Verbindungen zu Japan aufwies.

57 Kritisch daher OGHIGIAN / TSENG (Fn. 9) 272.

58 Berichtet bei J. NAITO, Examination of Witnesses in Court for Arbitration Proceedings in Japan, in: JCAA Newsletter 18 (2007) 5-8.

2. *Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen*

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen enthält das autonome Recht in Artt. 45, 46 SVG allgemeine Vorschriften. Vorrangige Geltung beanspruchen jedoch völkerrechtliche Regelungen, insbesondere das New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 (nachfolgend: UNÜ)⁵⁹ Das Anwendungsverhältnis zwischen UNÜ und eigentlich vorrangig anwendbaren bilateralen Verträgen wird von der Rechtsprechung uneinheitlich, jedoch ohne Unterschiede im praktischen Ergebnis gehandhabt.⁶⁰ Das autonome Recht gelangt somit nur subsidiär nach völkerrechtlichen Normen zur Anwendung, was in der Praxis insbesondere bei japanischen und taiwanesischen Schiedssprüchen der Fall ist. Da die inhaltlichen Anforderungen von Artt. 45, 46 SVG und UNÜ deckungsgleich sind, ist der von Japan nach Art. I Abs. 3 UNÜ erklärte Vertragsstaatenvorbehalt *de facto* hinfällig geworden.⁶¹

Die Entscheidung über Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung eines Schiedsspruchs erfolgt anstelle des nach altem Recht vorgesehenen Urteils durch Beschluss. Diese Umstellung hat zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt.⁶²

Die japanische Rechtsprechung weist traditionell eine schiedsfreundliche Tendenz auf. In den ersten zwei Jahren seit Inkrafttreten des SVG sind 14 Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt worden.⁶³ Es ist – wie auch schon nach altem Recht – kein Fall bekannt geworden, in dem die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt worden wäre.⁶⁴

V. TROTZ REFORM STAGNIERENDE VERFAHRENSZAHLEN

Infolge der Reformen entspricht das Schiedsverfahrensrecht dem internationalen Standard. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen besteht somit kein Hinderungsgrund für einen Verfahrensablauf entsprechend dem in internationalen Zentren der Schiedsgerichtsbarkeit.⁶⁵ Gleichwohl hat sich dies bisher nicht in einer Zunahme von in Japan ausgetragenen Schiedsverfahren niedergeschlagen: Die JCAA als wichtigste japanische Institution für Handelsschiedsverfahren konnte im Jahr der Reform 2004 zwar einen erheblichen Anstieg (wenngleich von niedrigem Ausgangsniveau) von Ver-

59 New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.5.1958, von Japan ratifiziert am 20.6.1961, in Kraft seit dem 18.9.1961.

60 NAKANO (Fn. 27) 327 m.w.N.; BURKEI (Fn. 2) 168 ff.

61 BURKEI (Fn. 2) 171.

62 TEZUKA / HIRONAKA (Fn. 32) 46.

63 TEZUKA / HIRONAKA (Fn. 32) 46. Das erste dieser Verfahren ist dargestellt bei M. KODAMA / T. OINUMA / J. MESTECKY, First Enforcement Order Granted Under Japan's Arbitration Act, in: JCAA Newsletter 21 (2008) 7-9 (ohne Nachweis des Gerichts).

64 TANIGUCHI / NAKAMURA (Fn. 25) 5.

65 GODWIN (Fn. 19) 4.

fahreneingängen verbuchen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Reform dürfte jedoch nicht bestehen, da sich die Zahlen in der Folgezeit wieder um den vorherigen Durchschnittswert eingependelt haben.⁶⁶ Daneben finden in geringem Umfang auch von ausländischen Schiedsinstitutionen administrierte internationale Schiedsverfahren in Japan statt, die aufgrund des strikten Territorialitätsprinzips (Anknüpfung an den Schiedsort, Artt. 1, 3 SVG) somit nunmehr ebenfalls dem SVG unterliegen.⁶⁷ Die im Rahmen der Justizreform angestrebte Trendwende in der Nutzung der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit lässt sich somit noch nicht feststellen.

VI. KÜNFTIGE BELEBUNG DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Sofern das Ziel einer Stärkung der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit erreicht und die JCAA zu einem regionalen Schiedszentrum ausgebaut werden soll, besteht die Herausforderung darin, (1.) eine stärkere Verwendung von Schiedsklauseln zu erreichen, die einen japanischen Schiedsort vorsehen, und (2.) die Konkurrenzfähigkeit japanischer Schiedsverfahren zu steigern.

1. Stärkere Verwendung von Schiedsklauseln

Die Steigerung von Verfahrenszahlen ist kein Selbstzweck. Gleichwohl lässt die Zahl von Schiedsverfahren angesichts des Umfangs der japanischen Wirtschaftsbeziehungen noch erheblichen Entwicklungsspielraum zu. Wichtigster Ansatzpunkt ist dabei zunächst die häufigere Verwendung von Schiedsklauseln. Dabei ist in der bisherigen Vertragspraxis ein Unterschied zwischen internationalen und nationalen Verträgen zu beobachten.⁶⁸

Im Rahmen internationaler Handelsverträge stimmen japanische Unternehmen häufig der Aufnahme von Schiedsklauseln zu. Solange die Klausel jedoch nicht auf der Initiative der japanischen Seite beruht, sieht sie selten einen japanischen Schiedsort vor.⁶⁹ Japanische Unternehmen sind daher vergleichsweise oft an Schiedsverfahren im Ausland, etwa an ICC-Verfahren, beteiligt.⁷⁰ Zu berücksichtigen ist ebenfalls der Umstand, dass der Druck, zur Streitbeilegung eine Alternative zum staatlichen Zivilprozess zu nutzen, in Japan vergleichsweise gering ist. Die japanische Justiz ist gut ausgebildet und frei von Korruption, zudem verringern die Maßnahmen zur Prozessbeschleunigung

66 Neue Verfahrenseingänge: 2004: 21; 2005: 11; 2006: 11; 2007: 15. Eine Statistik mit Zahlen zahlreicher Schiedsinstitutionen ist abrufbar unter http://www.hkiac.org/HKIAC/HKIAC_English/main.html (letzter Abruf: 22.5.2009).

67 Nach Auskunft der ICC jährlich etwa drei Verfahren im Zeitraum 2000–2005.

68 Ausführlich hierzu BURKEI (Fn. 2) 65 ff.

69 Mitunter ergibt sich dies nur indirekt aus einer „*fingerpointing-clause*“, welche die Verfahrenseinleitung und den Schiedsort am Sitz des jeweiligen Beklagten vorsieht.

70 Vgl. BURKEI (Fn. 2) 69 ff.

einen etwaigen Zeitvorteil des Schiedsverfahrens. Es wäre demnach erforderlich, dass die japanische Seite aufgrund ihrer Verhandlungsstärke etwa eine JCAA-Schiedsklausel durchsetzt und japanische Anwälte ihren Mandanten häufiger hierzu raten.⁷¹ Damit auch die ausländische Vertragspartei sich bereitwilliger auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens in Japan einlässt, muss zudem das sich nach wie vor haltende nachteilhafte Bild der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit im Ausland revidiert werden. Die bereits zahlreich erschienene englischsprachige Literatur ist hilfreich dabei, diese Skepsis abzubauen.⁷²

Insbesondere in Verträgen zwischen japanischen Unternehmen sind Schiedsklauseln nach wie vor selten. Die geringe Verbreitung des Schiedsverfahrens beruht auf verschiedenen Faktoren, die teilweise allenfalls langfristig wandelbar sind. Wie auch bei der Diskussion der Gründe für die relative Seltenheit von Prozessen kann hier nicht einseitig auf rein kulturelle oder rein institutionelle Faktoren abgestellt werden.⁷³ Traditionell besteht eine Präferenz für indirekte private Vermittlung, die es beiden Seiten im Konfliktfall gestattet, die Lösung unter dem Einfluss einer sozial höherstehenden Person mitzugestalten. Dies scheint zunächst gleichermaßen gegen Schiedsverfahren wie Prozess zu sprechen. Verschiedene Umstände geben jedoch oft den Ausschlag zugunsten des Prozesses. So besteht zunächst herkömmlicherweise in der Vertragspraxis eine Abneigung gegen detaillierte Streitbeilegungsklauseln, die als Widerspruch zum beiderseitigen Streben nach harmonischem Zusammenwirken empfunden werden. Zudem ist japanischen Unternehmen, die keine internationalen Verträge abschließen, das Institut des Schiedsverfahrens oftmals schlicht noch unbekannt.⁷⁴ Die JCAA bietet daher zahlreiche Seminare an, um japanische Unternehmen von den Vorteilen des Schiedsverfahrens zu überzeugen. Des Weiteren schwächen das hohe Sozialprestige des Richters einerseits, sowie ein (tatsächlicher oder vermuteter) Mangel an praktischer Erfahrung von Schiedsrichtern, verbunden mit dem Fehlen von Rechtsmitteln andererseits, das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Schiedsverfahrens. Auch besteht eine höhere Hemmschwelle vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens, so dass oft noch eine gütliche Einigung gelingt. Selbst aus Verträgen mit Schiedsklauseln dürften daher nur in geringerem Maß als im Westen tatsächliche Schiedsverfahren entspringen.

71 MCALINN (Fn. 41) 7.

72 Vgl. etwa die Darstellungen bei NAKANO (Fn. 27) 315–332; TANIGUCHI/NAKAMURA (Fn. 25); TEZUKA/HIRONAKA (Fn. 32); NAKAMURA (Fn. 27); ROUGHTON (Fn. 37) 127–140.

73 BURKEI (Fn. 2) 65 ff.

74 Dies hat bereits sprachliche Ursachen, da „*chûsai*“ im alltäglichen Sprachgebrauch die Bedeutung von „Vermittlung“ oder „Schlichtung“ hat, also oft mit einem gegensätzlichen Konzept der Streitbeilegung in Verbindung gebracht wird.

2. *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit*

Die Reformen von SVG und JCAA-SchO haben deutlich gemacht, dass Japan im Allgemeinen und die JCAA im Besonderen die Schiedsgerichtsbarkeit ernst nehmen.⁷⁵ Damit sich die JCAA zu einem regionalen ADR-Zentrum entwickeln kann, muss sie jedoch an Attraktivität für ausländische Nutzer gewinnen. Sie steht hierbei freilich in Konkurrenz zu anderen Schiedsinstitutionen im ostasiatischen Raum, die sich durch größere Verfahrenszahlen und praktische Erfahrung einen Ausgangsvorteil haben erarbeiten können. Die umfangreichen internationalen Handelsbeziehungen zu China können jedoch als Chance begriffen werden, die JCAA ähnlich wie Hongkong und Singapur als neutralen Schiedsort in der Region zu positionieren.⁷⁶ Tokyo bietet als Schiedsort eine gute Infrastruktur, auch ist das Preisniveau im Vergleich zu Zentren der Schiedsgerichtsbarkeit wie Hongkong oder Paris durchaus wettbewerbsfähig.⁷⁷

Viele Unternehmen dürften jedoch mangels bisheriger praktischer Erfahrung mit JCAA-Verfahren zögern, sich für entsprechende Schiedsklauseln zu entscheiden. Geringe Verfahrenszahlen und fehlendes Vertrauen in die Verfahrensqualität bedingen sich in gewissem Umfang wechselseitig. Zudem vergeht oft geraume Zeit, bis sich aus einer Schiedsklausel ein tatsächliches Schiedsverfahren ergibt. Es kann daher nur mit einem allmählichen Anstieg der Nutzung von Schiedsverfahren gerechnet werden. Die Veröffentlichung anonymisierter Schiedssprüche wäre ein sinnvoller Schritt, um Vertrauen in die Qualität von JCAA-Verfahren zu schaffen.⁷⁸ Auch die verstärkte Einschaltung erfahrener ausländischer Schiedsrichter ist wichtig, um Professionalität und Internationalität zu steigern. Zudem müssen weitere Anstrengungen zur besseren Qualifikation japanischer Schiedsrichter unternommen werden.⁷⁹ Eine große Rolle spielt dabei der Unterricht von Schiedsverfahrensrecht bereits im Rahmen der Juristenausbildung an den *law schools*.⁸⁰

75 MCALINN / NOTTAGE (Fn. 1) 25.

76 Vgl. MCALINN (Fn. 41) 10 u. 11, insbesondere für chinesisch-amerikanische Handelsstreitigkeiten.

77 TEZUKA / HIRONAKA (Fn. 32) 47; MCALINN (Fn. 41) 10.

78 Vgl. MCALINN (Fn. 41) 11.

79 So bietet die 2003 gegründete Japan Association of Arbitrators (<http://www.arbitrators.jp>) Seminare und ein Zertifizierungssystem an. Auch die JCAA veranstaltet regelmäßig Seminare und Kongresse.

80 NAKANO (Fn. 27) 332. Zu ADR in der Juristenausbildung vgl. auch M. SAEGUSA / J. DIERKES, Integrating Alternative Dispute Resolution into Japanese Legal Education, in: ZJapanR 20 (2005) 101-114.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Schiedsverfahren (SVG und JCAA-SchO) entsprechen weitestgehend dem internationalen Standard. Die wesentlichen Kritikpunkte, die an der japanischen Schiedsverfahrenspraxis geäußert wurden, sind behoben worden. Eine gesetzliche Regelung der Vollstreckungsfähigkeit einstweiliger Anordnungen des Schiedsgerichts, von Mehrparteienschiedsverfahren und der Zulässigkeit ausländischer Schiedsrichter wäre gleichwohl wünschenswert. Die japanische Rechtsprechung trägt dazu bei, ein unterstützendes Klima für Schiedsverfahren zu schaffen. Um die tatsächliche Nutzung von Schiedsverfahren zu fördern, sind allerdings noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Japanische Unternehmen müssten häufiger auf JCAA-Schiedsklauseln hinwirken. Der häufigere Einsatz erfahrener ausländischer Schiedsrichter und die kontinuierliche Ausbildung japanischer Schiedsrichter können das Vertrauen in die Verfahrensgerechtigkeit stärken.

SUMMARY

The present year marks the fifth anniversary of the reform of the Japanese Arbitration Law and the Commercial Arbitration Rules of the Japan Commercial Arbitration Association (JCAA Rules). In the course of reform of the justice system, the establishment of an arbitration scheme, including international commercial arbitration, had been explicitly suggested as a means of strengthening private alternative dispute resolution.

The adoption of the UNCITRAL Model Law brings the legal framework largely into line with international standards, although some issues such as enforceability of interim measures by the arbitral tribunal and multiparty arbitration have been left for further consideration. Virtually all of the weak points which have drawn considerable criticism in the past have been remedied. Parties may be represented by foreign registered lawyers (gaiben) and lawyers practising abroad. Foreigners may serve as arbitrators. Since a further reform of the JCAA Rules in 2006, the language to be used in the proceedings may be chosen freely and is no longer limited to Japanese and English. The severely criticized practice of Japanese arbitrators to promote resolution by settlement, which has been influenced by the practice of Japanese courts, has expressly been subjected to the consent of both parties. The same applies to decisions ex aequo et bono. Awards made in contravention of this requirement may be set aside by the competent court. With regard to the impartiality and independence of arbitrators, the JCAA Rules have been amended. Potential arbitrators have to disclose in writing all circumstances likely to give rise to justifiable doubts as to their impartiality. In order to prevent drawn-out procedures, the JCAA Rules require the arbitral tribunal to draw up a schedule of proceedings after establishment and to make efforts for the expedited resolution of the dispute.

Besides the changes to the legal provisions, the Japanese courts enforcing them are generally supportive of arbitration, thereby adding to a supportive framework for international commercial arbitration. However, this has not yet brought about the substantial increase in the use of arbitration that had been hoped for. Instead, the caseload at JCAA remains static on a low level.

In order to stimulate the use of arbitration, it would be necessary for Japanese companies (which participate in arbitration proceedings abroad quite frequently) to use their bargaining power to insert dispute resolution clauses providing for arbitration in Japan. Promoting the legal reform is therefore important to overcome or at least lessen the foreign parties' reluctance to endorse such clauses, a reluctance which is still influenced by the former unfavourable image of Japanese arbitration procedures.

In domestic contractual relations, the use of arbitration is further impeded by the traditional aversion to dispute resolution clauses, preference for conciliation and a lack of knowledge about arbitration as such. Therefore, besides promoting the benefits of arbitration, the use of skilled foreign arbitrators and the further training of Japanese arbitrators are important factors in increasing confidence in reliable and fair dispute resolution by arbitration.